

# Rödl & Partner

## NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK

Ausgabe:  
November  
2024

Informationen über Recht, Steuern und  
Wirtschaft in der Tschechischen Republik

[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)



Czech Law Firm  
of the Year 2012-2023



### Lesen Sie in dieser Ausgabe:

---

#### → Recht

- Lohnersatz nach unwirksamer Kündigung
- 

#### → Steuern

- Durchschnittslohn und Änderung der Schwellenwerte im Jahr 2025
  - Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 2025 (1. Teil)
  - Erlass von Verspätungszuschlägen für die von Überschwemmungen betroffenen Unternehmer
  - Preise für Geschäfte mit Dritten, die nach Weisung der Muttergesellschaft kalkuliert wurden.  
Ein weiteres wichtiges Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts
  - Die Nullserie ist kein Prototyp: Welche Aufwendungen können als Forschungsfreibetrag abgezogen werden?
  - Mitarbeiterbonusprogramme auf dem Prüfstand der Gerichte
  - Abschaffung der Sonderabschreibungen auf Solaranlagen
- 

#### → ESG unter die Lupe genommen

- ESRS E3 – E5



→ Recht

## Lohnersatz nach unwirksamer Kündigung

Eine der häufigsten arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen betrifft die Frage der Wirksamkeit von Kündigungen, die Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern aussprechen. Stellt das Gericht fest, dass die Kündigung unwirksam ist, und hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber umgehend schriftlich mitgeteilt, dass er weiterbeschäftigt werden möchte, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer Lohnersatzleistungen zu zahlen. Kann dieser Lohnersatz gekürzt werden?

von Václav Vlk  
Rödl & Partner Prag

Lohnersatzleistungen entsprechen dem Durchschnittsverdienst und stehen dem Arbeitnehmer für den Zeitraum ab der genannten Mitteilung bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Weiterbeschäftigung ermöglicht oder das Arbeitsverhältnis wirksam beendet wird.

Ein Arbeitgeber, der mit der Forderung nach einer hohen Lohnersatzzahlung für mehrere Monate oder sogar Jahre konfrontiert wird, wird verständlicherweise prüfen, ob diese Zahlungen in irgendeiner Weise reduziert werden können. Hoffnung bietet hier § 69 Absatz 2 des tschechischen Arbeitsgesetzbuchs. Auf Antrag des Arbeitgebers kann das Gericht die Lohnersatzverpflichtung für den Zeitraum nach Ablauf von sechs

hat. Häufig wird der Arbeitgeber darauf hinweisen, dass der Arbeitnehmer aufgrund seiner Qualifikationen leicht auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar ist, und Nachweise über passende Stellenangebote vorlegen.

Die Rechtsprechung des Obersten Gerichts der Tschechischen Republik in dieser Frage ist jedoch restriktiv. Für eine Kürzung der Lohnersatzleistungen kommt es nicht darauf an, ob sich der Arbeitnehmer aktiv um eine anderweitige Beschäftigung bemüht hat. Eine angemessene Kürzung kann nur dann vorgenommen werden, wenn das Gericht nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände des Einzelfalls zu dem Ergebnis kommt, dass der Arbeitnehmer tatsächlich eine konkrete (reale) Möglichkeit hatte, bei einem anderen Arbeitgeber zu im Wesentlichen vergleichbaren oder sogar vorteilhafteren Bedingungen als bei seinem ursprünglichen Arbeitgeber tätig zu werden, er diese Möglichkeit aber ohne triftigen Grund nicht wahrgenommen hat. Das Gericht betont, dass das Gesetz die Kürzung der Lohnersatzleistungen weder an eine mangelnde Aktivität des Arbeitnehmers bei der Arbeitssuche noch daran knüpft, ob er sich beim Arbeitsamt gemeldet hat, um eine Arbeit vermittelt zu bekommen. Nach Auffassung des Obersten Gerichts stellen ausgeschriebene Stellenangebote, die sich an eine unbegrenzte Zahl von Personen richten, die bestimmte, in der Stellenanzeige festgelegte Voraussetzungen erfüllen, keine unmittelbare Beschäftigungsmöglichkeit

Die Untätigkeit des Arbeitnehmers bei der Suche nach einer neuen Beschäftigung ist kein Grund für eine Kürzung der Lohnersatzleistung

Monaten angemessen mindern. Dabei berücksichtigt es insbesondere, ob der Arbeitnehmer in der Zwischenzeit eine andere Beschäftigung aufgenommen hat, welche Tätigkeit er ausgeübt hat und welches Einkommen er dabei erzielt hat, oder aus welchen Gründen er keine neue Arbeit gefunden

für einen konkreten Arbeitnehmer dar, sondern lediglich eine Möglichkeit, sich – neben anderen Bewerbern – um diese Stellen zu bewerben und zu versuchen, sie zu erhalten. Eine der jüngsten Entscheidungen, die diese seit langem vertretene Auffassung des Obersten Gerichts bestätigt, erging am 25. Januar 2024 unter dem Aktenzeichen 21 Cdo 2973/2023.

Die Chancen einen Arbeitgebers, die an einen Arbeitnehmer zu zahlenden Lohnersatzleistungen zu kürzen, nachdem die Kündigung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer von einem Gericht für unwirksam erklärt wurde, sind daher äußerst begrenzt. Arbeitgeber sollten deshalb genau abwägen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kündigung erfüllt sind und wie hoch das Risiko ist, dass eine solche Kündigung vor Gericht angefochten wird. Dass dies oft mit er-

heblichen Unsicherheiten verbunden ist und der Ausgang eines Rechtsstreits kaum vorhersehbar ist, stellt eine zusätzliche und bedauerliche Herausforderung dar.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Václav Vlk  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 720  
[vaclav.vlk@roedl.com](mailto:vaclav.vlk@roedl.com)

→ Steuern

## Durchschnittslohn und Änderung der Schwellenwerte im Jahr 2025

Am letzten Septembertag wurde in der Gesetzessammlung die Regierungsverordnung veröffentlicht, in der jedes Jahr der Durchschnittslohn für das kommende Jahr festgesetzt wird. Der Durchschnittslohn für das Jahr 2025 beträgt 46.557 CZK und übersteigt den diesjährigen Durchschnittslohn um 6 %. Die Veröffentlichung dieses Indikators ist ein wichtiges „Ereignis“, da der Durchschnittslohn in vielen Gesetzen für die Ermittlung wirtschaftlicher Größen, einschließlich steuerlicher Indikatoren, herangezogen wird.

von Martina Šotníková, Daniel Ďuriš  
Rödl & Partner Prag

Ab 2024 beträgt die Wertgrenze für steuerfreie Nutzungsvorteile (geldwerte Vorteile), die von Arbeitgebern an Arbeitnehmer gewährt werden, die Hälfte des Durchschnittslohns. Im Jahr 2025 beträgt die Wertgrenze für steuerfreie Nutzungsvorteile von Arbeitnehmern, nach deren Überschreiten die Nutzungsvorteile steuer- und beitragspflichtig sind, 23.278,50 CZK.

Ein weiterer Indikator, an den der Durchschnittslohn gekoppelt ist, ist der Steuersatz. Der progressive Steuersatz beträgt in der Tschechischen Republik 23 % – im Jahr 2024 wurde das zu versteuernde Einkommen, das dem progressiven Steuersatz unterliegt, auf das 36-fache des Durchschnittslohns herabgesetzt. Im Jahr 2025 beträgt das zu versteuernde Einkommen, auf das der progressive Steuersatz anzuwenden ist, 1.676.052 CZK.

Auch bei Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen wird sich der Durchschnittslohn auf mehrere Indikatoren auswirken, u.a. auf die Beitragsbemessungsgrenze, die das 48-fache des Durchschnittslohns beträgt und im Jahr 2025 sich auf 2.234.736 CZK beläuft. Diese Beitragsbemessungsgrenze gilt für Sozialversicherungsbeiträge, wobei die Einkünfte über die Beitragsbemessungsgrenze hinaus sozialversicherungsfrei sind.

Darüber hinaus wird die Wertgrenze für Versicherungsbeiträge im Krankheitsfall auf 4.500 CZK erhöht (in den Jahren 2022 und 2023 betrug sie 4.000 CZK). Der Betrag i.H.v. 4.500 CZK gilt auch als Untergrenze für versicherungspflichtige Einkünfte bei einer geringfügigen Beschäftigung. Der Durchschnittslohn ist auch für die Ermittlung der Mindestversicherungsbeiträge von Freiberuflern entscheidend. Er wirkt sich auf die Ermittlung der Altersrente nach Beitragszahlungen und Beitragszeiten aus.

Widersichtlich, muss der Durchschnittslohn sowohl bei der Lohn- und Gehaltsabrechnung als auch bei der Verbuchung von Aufwendungen beachtet werden.

Sollten Sie Fragen haben, sind wir gerne bereit, sie bei den oben genannten Themen beratend zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen



Ing. Martina Šotníková  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 237  
[martina.sotnikova@roedl.com](mailto:martina.sotnikova@roedl.com)

→ Steuern

## Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 2025 (1. Teil)

Am 1. Januar 2025 soll das lang erwartete Umsatzsteuer-Änderungsgesetz in Kraft treten, das neben der Umsetzung der europäischen Mehrwertsteuerrichtlinie gravierende Änderungen und Neuregelungen mit sich bringen wird. Das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz wird derzeit in der Abgeordnetenversammlung besprochen. In unserem Artikel erläutern wir die ersten wichtigsten Neuregelungen.

von Michael Pleva, Johana Imbr,  
Barbora Dolejšová  
Rödl & Partner Prag

Umsatz und gesetzlicher Wechsel von  
der Kleinunternehmerregelung zur  
Regelbesteuerung

Bis Ende 2024 müssen potenzielle Unternehmer prüfen, ob ihr Umsatz in den zwölf vorangegangenen Kalendermonaten Mio. 2 CZK nicht überschritten hat. Übersteigt der Umsatz diese Lieferschwelle, wechseln Kleinunternehmer ab dem ersten Tag des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Lieferschwelle überschritten wurde, zur Regelbesteuerung.

Ab dem 1. Januar 2025 wird sich die Kleinunternehmerregelung ändern, maßgeblich ist der Umsatz für das aktuelle Kalenderjahr, wobei zwei Lieferschwellen eingeführt werden. Die erste Lieferschwelle, nach deren Überschreitung Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung erst ab dem 1. Januar des Folgejahres wechseln, beträgt weiterhin Mio. 2 CZK. Die zweite, EU-weit harmonisierte Lieferschwelle, beträgt CZK 2.536.500 (entspricht EUR 100.000). Wird diese Lieferschwelle überschritten, wechseln Kleinunternehmer zur Regelbesteuerung schon am nächsten Tag nach deren Überschreitung.

Unternehmer, deren Umsatz die Lieferschwelle von Mio. 2 CZK überschreitet, können

auf die Kleinunternehmerregelung verzichten, allerdings unter der Voraussetzung, dass sie innerhalb von 15 Tagen nach Überschreitung dieser Lieferschwelle einen Regelbesteuerungsantrag stellen.

Kleinunternehmerregelung

Durch das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz wird auch eine neue Kleinunternehmerregelung eingeführt, nach der Unternehmer aus anderen Mitgliedstaaten, die sich für diese Regelung entscheiden und deren jährlicher Umsatz EUR 100.000 nicht überschreitet, in der Tschechischen Republik umsatzsteuerfrei sind. Dies bedeutet, dass Kleinunternehmer steuerbare Umsätze in der Tschechischen Republik ausführen können, ohne sich in Tschechien zur Umsatzsteuer erfassen lassen zu müssen.

Da sich diese Änderung aus der EU-Richtlinie ergibt, wird die neue Kleinunternehmerregelung auch für tschechische Unternehmer in anderen Mitgliedstaaten gelten, wenn sie sich für ihre Anwendung entscheiden und ihr jährlicher Umsatz höchstens CZK 2.536.500 beträgt. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, müssen sich tschechische Unternehmer abweichend von der bisherigen Praxis in anderen Mitgliedstaaten zur Umsatzsteuer nicht erfassen lassen, wodurch ihr internationaler Geschäftsbetrieb wesentlich erleichtert wird.

## Geänderte Fristen für den Vorsteuerabzug und die Berichtigung des Entgeltes

Eine weitere wesentliche Änderung ist die Verkürzung der Frist für den Vorsteuerabzug: Die bisherige dreijährige Frist wird auf zwei Jahre verkürzt. Sie läuft mit dem Ende des zweiten Kalenderjahres nach dem Jahr ab, in dem der Vorsteuerabzug zuerst durchgeführt werden konnte. Eine ähnliche Verkürzung gilt auch für eine nachträgliche Erhöhung des Entgeltes (durch Erteilung einer Lastschrift) und die damit verbundene Möglichkeit, die Vorsteuer nachträglich abzuziehen.

Andererseits wird die Frist für die Berichtigung des Entgeltes von drei auf sieben Jahre verlängert. Ziel ist es, die Gesetzgebung an die aktuellen Bedürfnisse des Marktes anzupassen.

## Uneinbringliche Forderungen

Bei uneinbringlichen Forderungen können die Unternehmer mit günstigeren Voraussetzungen für die Berichtigung des Entgeltes rechnen. Werden Vollstreckungs- und Insolvenzverfahren geführt, wird die Berichtigungsfrist verkürzt. In bestimmten Fällen wird es nicht einmal erforderlich sein, Insolvenzforderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden.

Neu ist auch eine Vereinfachung der Berichtigung des Entgeltes für geringfügige Forderungen. Das Änderungsgesetz ermöglicht den Unternehmen die Berichtigung des Entgeltes bei Forderungen bis zu CZK 10.000 CZK inkl. UStG unter der Voraussetzung, dass diese Forderungen mehr

als sechs Monate überfällig sind, an den Schuldner mindestens zwei schriftliche Mahnungen adressiert wurden und der Gesamtwert der berichtigten Forderungen gegen denselben Schuldner in einem Kalenderjahr CZK 20.000 CZK inkl. USt nicht übersteigt.

In der nächsten Ausgabe unseres Newsletters werden wir Ihnen weitere Neuregelungen vorstellen. Sollten Sie sich wünschen, über das Umsatzsteuer-Änderungsgesetz 2025 mehr zu erfahren, kontaktieren Sie uns oder nehmen an einer unserer nächsten Fachschulungen teil.

## Kontakt für weitere Informationen



Ing. Michael Pleva  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Associate Partner  
T +420 236 163 232  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)



Ing. Johana Imbr  
daňová poradkyně  
(Steuerberaterin CZ)  
Senior Associate  
T +420 236 163 249  
[johana.imbr@roedl.com](mailto:johana.imbr@roedl.com)





→ Steuern

## Erlass von Verspätungszuschlägen für die von Überschwemmungen betroffenen Unternehmer

Nach Entscheidung des Finanzministers werden den Unternehmern, die seit dem 12. September 2024 von Überschwemmungen betroffen waren oder deren Kontrollmeldung von einer vom Hochwasser betroffenen Person (z.B. einem externen Buchhalter) erstellt wird, Verspätungszuschläge für eine verspätete Angabe von Kontrollmeldungen erlassen.

Der Erlass von Verspätungszuschlägen gilt für Kontrollmeldungen für Voranmeldungszeiträume August und September 2024, einschließlich berichtigter Kontrollmeldungen, die zwischen dem 12. September und dem 31. Oktober 2024 hätten abgegeben werden müssen. Die Verspätungszuschläge können unter der Voraussetzung erlassen werden, dass die Kontrollmeldungen bis zum 25. November 2024 abgegeben werden und bis zu diesem Tag dem Finanzamt angezeigt wird, dass der jeweilige Unternehmer oder die Person, die mit Erstellung seiner Kontroll-

meldung beauftragt ist, vom Hochwasser betroffen war. Die Musteranzeige ist im Online-Portal des Finanzministeriums vorhanden.

Der Erlass von Verspätungszuschlägen gilt weder für die erste verspätete Abgabe einer Kontrollmeldung in einem Kalenderjahr, bei der die Verspätungszuschläge nicht automatisch festgesetzt werden, noch für höhere Verspätungszuschläge (CZK 10.000, CZK 30.000 oder CZK 50.000), deren Erlass individuell beantragt werden kann.

Kontakt pro další informace

Ing. Michael Pleva  
[michael.pleva@roedl.com](mailto:michael.pleva@roedl.com)

Ing. Dominika Havrdová  
[dominika.havrdova@roedl.com](mailto:dominika.havrdova@roedl.com)

→ Steuern

## Preise für Geschäfte mit Dritten, die nach Weisung der Muttergesellschaft kalkuliert wurden. Ein weiteres wichtiges Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts

Das Oberste Verwaltungsgericht fällt ein weiteres Urteil über die Anwendung der Verrechnungspreisgrundsätze auf ein Geschäft, das scheinbar zwischen unabhängigen Dritten ausgeführt wurde. Bei diesem Geschäft sollte jedoch der Fremdvergleichsgrundsatz beachtet werden, da über seine Abwicklung und seinen Preis die Muttergesellschaft entschied, deren Weisungen für die Tochtergesellschaft nachteilig und verlustbringend waren. Das Finanzamt forderte daher, dass die Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft eine Ausgleichszahlung leistet.

von Petr Tomeš, Roman Bulko  
Rödl & Partner Prag

Tatsächlich müssen nur verbundene Unternehmen vorliegen?

Verrechnungspreise, wie wir sie kennen, sind bei Geschäften mit verbundenen Unternehmen – meist bei Geschäften zwischen Konzerngesellschaften von global tätigen Konzernen – zu beachten. Dieser Auslegung entsprechen nicht nur nationale und internationale Steuergesetze, sondern auch die OECD-Verrechnungspreisleitlinien für multinationale Unternehmen und Steuerverwaltungen.

In den letzten Jahren wurde bei Außenprüfungen jedoch mehrmals geprüft, ob der Fremdvergleichsgrundsatz bei Geschäften zwischen scheinbar unabhängigen Dritten beachtet wurde. Mehrere solche Geschäfte wurden auch vom Obersten Verwaltungsgericht beurteilt, unter anderem im Urteil Nr. 3 Afs 102/2023.

Typische Indizien für solche Geschäfte sind die Eingliederung von Gesellschaften in global tätige Konzerne, nachhaltige Steuerverluste und die Inanspruchnahme von Managementdienstleistungen für ausgeführte und beanspruchte Lieferungen und Leistungen.

Wer kalkuliert die Preise?

Im vorliegenden Urteilsfall handelte es sich um eine Gesellschaft, die Metallschrott eingekauft und verkauft hat. Der Ein- und Verkauf von Metallschrott erfolgte mit Dritten und war für die Gesellschaft nachhaltig verlustbringend. Daher musste der Geschäftsbetrieb dieser Gesellschaft mit ver-

zinslichen Darlehen der Muttergesellschaft finanziert werden. Die Muttergesellschaft erbrachte an ihre Tochtergesellschaft Managementleistungen, die auch den Einkauf und die Verkaufsförderung betrafen. Diese Managementleistungen bestanden darin, dass die Muttergesellschaft mit den Lieferanten Geschäftsbedingungen und Preise vereinbart und Verkaufspreise für Metallschrott kalkuliert hat.

Dies ergab sich sowohl aus den Verträgen mit der Muttergesellschaft als auch aus anderen den Betriebsprüfern vorgelegten Unterlagen (z. B. aus dem Schriftverkehr mit Lieferanten und Abnehmern).

Die geprüfte Gesellschaft verteidigte sich mit dem Argument, dass es sich um Geschäfte mit unabhängigen Dritten handelte und die Preise nach Metallschrottpreisen an der Warenbörse kalkuliert wurden.

„Leistungen“ von der Muttergesellschaft

Das Finanzamt hat jedoch nicht verlangt, dass die Preise bei Geschäften mit unabhängigen Dritten dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, sondern prüfte die Leistungen der Muttergesellschaft an die Tochtergesellschaft, die darin bestanden, dass die Tochtergesellschaft einen verlustbringenden Handel akzeptiert hat, der der Muttergesellschaft oder dem Konzern einen wirtschaftlichen Vorteil bringen konnte. Für diese Leistungen sollte nach dem Finanzamt das Entgelt berechnet werden, das der Differenz zwischen dem nach einer Vergleichbarkeitsanalyse ermittelten marktüblichen Gewinn von Branchenunternehmen und dem Verlust der Tochtergesellschaft zu entsprechen



hatte. Dieses Entgelt sollte für nachteilige „Weisungen“ der Muttergesellschaft bei der Preiskalkulation mit Lieferanten und Abnehmern gewährt werden – es sollte eine Ausgleichszahlung für entstandene Verluste, bzw. keine angemessenen Gewinne geleistet werden. Nach Ansicht des Finanzamtes entstanden die Verluste der geprüften Gesellschaft dadurch, dass die von der Muttergesellschaft vorgegebenen Preise nicht einmal kostendeckend waren.

Für die Differenz zwischen den berechneten und den zu berechnenden Preisen musste eine Steuernachzahlung geleistet werden, darüber hinaus wurden steuerliche Nebenleistungen festgesetzt. Obwohl die Gesellschaft gegen den Steuerbescheid einen Einspruch einlegte, wurde die Auffassung des Finanzamtes von der Einspruchsbehörde, dem Finanzgericht und dem Obersten Verwaltungsgericht bestätigt.

Dies ist nicht das erste Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts zu diesem Thema; auch in der Vergangenheit hat das Oberste Verwaltungsgericht die Auffassung eines Finanzamtes bestätigt, dass über Preise bei Geschäften einer Tochtergesellschaft mit unabhängigen Dritten entschieden hat, wobei die Muttergesellschaft verpflichtet war, die entstandenen Verluste an Ihre Tochtergesellschaft auszugleichen.

Das Urteil beruht darauf, dass die Ergebnisse einer Funktionsanalyse das erforderliche Gleichgewicht zwischen wahrgenommenen Funktionen (in diesem Fall der Preiskalkulation) und getragenen Risiken (der Entstehung von Verlusten, da die Differenz zwischen dem Verkaufs- und dem Einkaufspreis nicht kostendeckend war) dokumentieren müssen. Da in diesem Fall wahrgenommene

Funktionen den getragenen Risiken nicht entsprachen, wurden die Verrechnungspreise unrichtig kalkuliert.

## Fazit

---

Für Gesellschaften, die zu global tätigen Konzernen gehören, ist dieses Urteil eine weitere wichtige Warnung und ein Signal, dass selbst scheinbar „risikolose“ Geschäfte sorgfältig zu prüfen sind.

Zuerst müssen der Aufbau des Geschäftsmodells und die daraus resultierende Verrechnungspreismethode geprüft werden. Wenn jedoch eine Außenprüfung vorgenommen wird, ist die Verteidigungsstrategie entscheidend. In diesem Fall spielten Nachweise, die eindeutig den Einfluss der Muttergesellschaft auf die Preiskalkulation belegten, eine wichtige Rolle.

Droht ihrer Gesellschaft eine Außenprüfung, sollten eine sichere Gestaltung von internen Prozessen und deren anschließende Verteidigung vor dem Finanzamt erfahrene Berater übernehmen.

## Kontakt für weitere Informationen

---



Ing. Petr Tomeš  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Partner  
T +420 236 163 750  
[petr.tomes@roedl.com](mailto:petr.tomes@roedl.com)



→ Steuern

## Die Nullserie ist kein Prototyp: Welche Aufwendungen können als Forschungsfreibetrag abgezogen werden?

Im September erließ das Oberste Verwaltungsgericht das Urteil Nr. 5 Afs 263/2023, in dem beurteilt wurde, welche F&E-Kosten, die in den einzelnen Auftragsetappen anfallen, als Forschungsfreibetrag abgezogen werden können. Dabei wurde insbesondere beurteilt, ob Aufwendungen, die bei der Herstellung der so genannten „Nullserie“ bzw. der Überprüfungsserie, als Forschungsfreibetrag abgezogen werden können.

von Tomáš Jirásek  
Rödl & Partner Prag

Die jeweilige Gesellschaft entwickelte bei einem F&E-Auftrag eine Maschine, die sie anschließend in kleineren Stückzahlen erzeugte und an Großabnehmer überließ bzw. an Händler zu Vorführzwecken verkaufte. Die Entwicklung der Maschine war bei der Herstellung der Nullserie bereits abgeschlossen (der Gesellschaft lag vor der Herstellung der Nullserie u.a. eine Konformitätserklärung vor). Bei der Herstellung der Nullserie wurden lediglich kleinere Mängel beseitigt, für die keine weitere experimentelle Entwicklung erforderlich war.

Nach der Auslegung der Gerichte endet die Forschung und Entwicklung mit Herstellung eines Prototyps. Dieser Auslegung entspricht auch die Reihenfolge der taxativen Aufzählung von F&E-Kosten im § 34b Abs. 1 Buchst. a) des Einkommensteuergesetzes (nachfolgend nur „EStG“). Im Schreiben des Finanzministeriums MF-17 ist ein Prototyp wie folgt definiert: „erstes Modell, das alle technischen und leistungsbezogenen Merkmale eines neuen Produkts oder einer Produktgruppe enthält, oder die ersten hergestellten Stücke eines neuen Produkts, wenn das Hauptziel der Herstellung darin besteht, die vorgeschlagene Lösung zu überprüfen oder zu verbessern; entscheidend sind die beendigte Modifizierung des Prototyps und der erfolgreiche Abschluss von Prüfungen.“

Nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes hat die Gesellschaft jedoch nicht nachgewiesen, dass die Nullserie die Merkmale eines Prototyps erfüllte - im Gegenteil, die Nullserie gehörte nach Beurteilung des Obersten Verwaltungsgerichtes nicht mehr zum Forschungs- und Entwicklungsauftrag. Damit die Aufwendungen für die Herstellung der Nullserie als Forschungsfreibetrag abgezogen werden können, müsste es sich um „eine F&E-Nachprüfung“ handeln, bei der die

Schwierigkeiten, die bei der Herstellung der Nullserie festgestellt wurden und eine neue F&E erfordern, behoben werden. Diese F&E ist auch im FRASCATI-Handbuch der OECD definiert.

Die Gesellschaft hat jedoch nicht nachgewiesen, dass die Nullserie als F&E, bzw. als F&E-Nachprüfung gilt. Sie hat die Behebung von Mängeln auch nicht dokumentiert. Im Kontrollbericht über die Überprüfung der Nullserie wurde darüber hinaus bestätigt, dass alle wichtigen Produktparameter in Ordnung waren. Aus der schriftlichen Kommunikation mit den Händlern, an die das Nullserienprodukt zu Testzwecken mit einem Preisnachlass verkauft wurde, ergab sich auch nicht, dass sie ein Feedback geben sollten, der Erfahrungsaustausch erfolgte nur mündlich. Die Händler sollten die Funktionalität und die Merkmale des Produkts prüfen.

Bei der Prüfung der Nullserie wurden einige Mängel festgestellt (z.B. bei der Lackierung des Produkts oder der Verklebung von Aufklebern), die behoben werden konnten. Dies bedeutete nach Ansicht des Obersten Verwaltungsgerichtes jedoch nicht, dass es sich um Forschung und Entwicklung nach EStG handelte. Es fehlte unter anderem an Neuheit, Forschungsunsicherheit und technischer Unsicherheit. Der Gesetzgeber wollte steuerlich nicht alle Tätigkeiten begünstigen, die zu einer Verbesserung der Qualität des Endprodukts führen. Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte daher die Auffassung des Finanzamtes und des Amtsgerichtes, nach der die Gewährung eines Forschungsfreibetrags unzulässig ist.

In diesem Urteil bestätigte das Oberste Verwaltungsgericht unter anderem, dass das FRASCATI-Handbuch und das Schreiben D-288 (nunmehr MF-17) bei der Verwaltungspraxis zu beachten sind. Es gibt keinen Grund, sie zu ignorieren, sofern sie gegen gesetzliche Vorschriften nicht verstoßen.

Daraus lässt sich schließen, dass nicht alle F&E-Kosten als Forschungsfreibetrag abgezogen werden können. Sind die Steuerpflichtigen überzeugt, dass die F&E-Kosten abziehbar sind, muss ihre Einbeziehung in den F&E-Auftrag durch Begleitunterlagen nachgewiesen werden, die über den Ablauf und die Beurteilung der jeweiligen F&E-Aufträge informieren.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Ing. Tomáš Jirásek  
daňový poradce  
(Steuerberater CZ)  
Manager  
T +420 236 163 215  
[tomas.jirasek@roedl.com](mailto:tomas.jirasek@roedl.com)

→ Steuern

## Mitarbeiterbonusprogramme auf dem Prüfstand der Gerichte

Das Oberste Verwaltungsgericht entschied über einkommensteuerfreie Nutzungsvorteile von Arbeitnehmern, die anstelle eines Teils des Gehalts Leistungen aus einem Mitarbeiterbonusprogramm nutzen können.

von Jakub Šotník  
Rödl & Partner Prag

Das Oberste Verwaltungsgericht prüfte einkommensteuerfreie Nutzungsvorteile von Arbeitnehmern. Die Mitarbeiter sammeln anstelle eines Teils ihres Gehaltes Punkte für das Mitarbeiterbonusprogramm, die für den Erwerb von Produkten oder die Beanspruchung von Leistungen wie u.a. Freizeitaktivitäten oder medizinische Hilfsmittel verwendet werden können.

Das Finanzamt wies steuerfreie Nutzungsvorteile mit dem Argument ab, dass die Sammlung von Punkten für das Mitarbeiterbonusprogramm nicht als Nutzungsvorteile nach § 6 Absatz 9 Buchstabe d) des Einkommensteuergesetzes, sondern als Sachbezüge zu betrachten ist.

Darüber hinaus wies Finanzamt darauf hin, dass der Arbeitgeber durch die Sammlung von Punkten das Gesetz missbraucht und auf die Nichtzahlung von Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen zielen kann. Nach Ansicht des Finanzamtes reicht es aus, wenn der Arbeitgeber entscheidet, dass die Sachbezüge einkommensteuerfrei gewährt werden, je nachdem, ob die Aufwendungen als Betriebsausgaben oder nicht abzehbaren Aufwand beurteilt werden. Das Finanzamt argumentierte des Weiteren damit, dass Arbeitnehmer mit Dienstverträgen diskriminiert werden, da ihre Gehälter unterschiedlich besteuert werden.

Das Amtsgericht und insbesondere das Oberste Verwaltungsgericht wiesen die Argumente des Finanzamtes ab. Das Oberste Verwaltungsgericht erinnerte daran, dass Folgendes gilt: „als Nutzungsvorteile können solche geldwerten Vorteile betrachtet werden, bei denen vom Arbeitgeber ein Geldbetrag an eine andere Person als den Arbeitnehmer oder dessen Familienangehörigen gezahlt wird“. Von diesem Dritten wird an den Arbeitnehmer oder seine Familienangehörige anschließend eine Leistung erbracht oder ein Vorteil gewährt.

Darüber hinaus verwies das Oberste Verwaltungsgericht auf die frühere Rechtsprechung, nach der als Nutzungsvorteile Leistungen gelten, die nicht in Geld erbracht werden und daher nicht gegen Geld oder ähnliche Mittel oder Leistungen getauscht werden können. In diesem Zusammenhang bestätigte das Oberste Verwaltungsgericht, dass auch zweckgebundene Gutscheine eingelöst werden können. Er stellte fest: „...die Erbringung einer Leistung durch Gewährung von zweckgebundenen Gutscheinen kann als Nutzungsvorteil betrachtet werden, da es sich um Finanzmittel handelt, die einem bestimmten Zweck dienen, der einmalig ist und gegen einen anderen als den beabsichtigten Vorteil nicht ausgetauscht werden kann, wobei die Erfüllung des Zwecks durch seine Beschaffenheit gesichert ist. Es handelt sich um keinen Geldbetrag, sondern um einen durch den Arbeitgeber gewährten Gutschein für die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen, die einen bestimmten Wert haben ...“

Das Oberste Verwaltungsgericht prüfte auch, ob nach § 6 Absatz 9) Buchstabe d) des Einkommensteuergesetzes zwischen Gehalt und Sondervergütung oder Nutzungsvorteilen zu unterscheiden ist, wie das Finanzamt behauptete. Mit einem Verweis auf die frühere Rechtsprechung stellte das Oberste Verwaltungsgericht fest, dass im Einkommensteuergesetz ausschließlich der Begriff Einkünfte verwendet wird. Unter Einkünften sind alle Leistungen zu verstehen, die von Arbeitgebern an Arbeitnehmer gewährt werden. Darüber hinaus enthält § 6 des Einkommensteuergesetzes nicht einmal Begriffe wie Lohn, Gehalt, Sondervergütung oder Nutzungsvorteile.

Aus diesem Grund kam das Oberste Verwaltungsgericht auch zu dem Schluss, dass es für die Steuerbefreiung nach § 6 Absatz 9) Buchstabe d) des Einkommensteuergesetzes nur darauf ankommt, dass alle in dieser Bestimmung aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

Das Oberste Verwaltungsgericht wies auch das Argument eines möglichen Gesetzesmissbrauchs durch Arbeitgeber zurück. Es betonte, dass die Gesellschaft im vorliegenden Fall explizit nach dem Wortlaut des Gesetzes vorging, wodurch das Gesetz nicht negiert werden konnte. Das Oberste Verwaltungsgericht vertrat die Auffassung, dass die Anwendung der einschlägi-

gen Bestimmung des Einkommensteuergesetzes durch den Arbeitgeber nicht zu beanstanden sei. Die Gesellschaft habe lediglich gesetzliche Wahlrechte ausgeübt und den Arbeitnehmern im Sinne des Gesetzes Nutzungsvorteile gewährt. Sollte das Finanzamt die Steuerbefreiung abweisen, müssten Voraussetzungen des § 6 Absatz 9) Buchstabe d) des Einkommensteuergesetzes verletzt werden.

Schließlich wies das Oberste Verwaltungsgericht die angebliche Diskriminierung von Beamten zurück. In diesem Zusammenhang stellte es lediglich fest, dass als Arbeitgeber der Staat gilt, der über die Vergütungsstrategie so entscheiden kann, dass er auf dem Arbeitsmarkt wettbewerbsfähig bleibt.

Kontakt für weitere Informationen



Mgr. Jakub Šotník  
advokát  
(Rechtsanwalt CZ)  
Partner  
T +420 236 163 210  
[jakub.sotnik@roedl.com](mailto:jakub.sotnik@roedl.com)

→ Steuern

## Abschaffung der Sonderabschreibungen auf Solaranlagen

Die zur Diskussion stehende Novelle des Energiegesetzes (auch „Lex RES III“ genannt) sieht die Abschaffung von Sonderabschreibungen auf Solaranlagen (kurz auch PV-Anlagen) vor.

Durch die Novelle des Energiegesetzes sollte § 30b EStG abgeschafft werden. Die Photovoltaikanlagen sollten künftig als andere bewegliche Wirtschaftsgüter in die jeweilige Abschreibungsgruppe (vor allem in die zweite und dritte Abschreibungsgruppe) eingeordnet und steuerrechtlich linear oder degressiv abgeschrieben werden.

Auf PV-Anlagen werden nicht mehr steuerrechtliche Abschreibungen über eine Abschreibungsdauer von 240 Monaten vorgenommen, ohne Möglichkeit, diese auszu-

setzen, sondern die PV-Anlagen werden über eine steuerrechtliche Abschreibungsdauer von fünf oder zehn Jahren abgeschrieben. Darüber hinaus ist eine Aussetzung steuerrechtlicher Abschreibungen zulässig.

Die neue gesetzliche Regelung soll ab 2025 für Photovoltaikanlagen gelten, sie nach dem 1. Januar 2025 abgeschrieben werden können. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die neue Regelung auch auf Photovoltaikanlagen angewandt werden kann, deren steuerrechtlichen Abschreibungen ab dem 1. Juli 2024 beginnen.

Wir weisen darauf hin, dass es sich hierbei um eine Neuregelung handelt, die noch nicht verabschiedet wurde und noch geändert werden kann.

Sollten Sie ab dem 1. Juli 2024 in Photovoltaik investiert haben, sind wir gerne bereit, Sie bei Entscheidung über ihre richtigen steuerrechtlichen Abschreibungen zu unterstützen.

Kontakt pro další informace

Ing. Miroslav Holoubek  
[miroslav.holoubek@roedl.com](mailto:miroslav.holoubek@roedl.com)



→ ESG unter der Lupe genommen

## ESRS E3 – E5

In früheren Ausgaben unserer Artikelreihe „Nachhaltigkeitsberichterstattung unter der Lupe“ haben wir Ihnen unter anderem den ESRS E1 und den ESRS E2 dargestellt. In diesem Artikel möchten wir die Standards ESRS-E3 bis E5 – Wasser und Meeresressourcen, Biodiversität und Ökosysteme sowie Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft – ansprechen.

von Ivan Brož  
Rödl & Partner Prag

Alle drei Standards sollten zusammen mit den übergreifenden Standards ESRS 1 und ESRS 2 interpretiert werden. Wie die anderen ESRS-Standards haben auch die Standards ESRS-E3 bis E5 eine feste Gliederung, die wir schon in unseren früheren Artikeln kommentiert haben. Unser Artikel konzentriert sich auf „Angabepflichten“ der einzelnen Standards.

### ESRS E3 – Wasser und Meeresressourcen

Der Standard ESRS E3 betrifft die Berichterstattung zu Wasser und Meeresressourcen. Obwohl die Meeresressourcen für tschechische Unternehmen wenig interessant sind, können Wasserressourcen ein großes Thema sein.

## Angabepflichten

ANGABEPFLICHT	PFLICHTANGABEN	BEISPIELE
STRATEGIE	Es ist die Strategie für die Steuerung wesentlicher Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen zu erläutern. Ziel dieser Angabepflicht ist es, Strategien zur Minimierung der nachteiligen Auswirkungen auf Wasser- und Meeresressourcen zu vermitteln.	Ziel ist es, den Wasserverbrauch in den nächsten fünf Jahren um 20 % zu vermindern, u.a. durch Installation von wassersparenden Anlagen, das Recycling von Wasser in industriellen Prozessen oder Mitarbeiterschulungen, deren Thema ein nachhaltiger und sparsamer Umgang mit Wasser ist.
MASSNAHMEN UND MITTEL	Maßnahmen und Mittel im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Investitionen in Abwasseraufbereitungstechnologien, die die Wiederverwendung von Wasser in industriellen Prozessen ermöglichen. Als weitere Maßnahme bieten sich Regenwassersammler für die Bewässerung von Grünflächen auf dem Firmengelände.
ZIELE	Ziele im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen	Verringerung der in natürliche Gewässer eingeleiteten jährlichen Abwassermenge um 5 %
PARAMETER	Informationen über den Wasserverbrauch, einschließlich der Angaben zum Gesamtwasserverbrauch und zur Wasserintensität	Zum Beispiel Angaben zum Gesamtwasserverbrauch, zur Menge des wiederverwendeten Wassers oder zur Menge des in Flüsse und Seen eingeleiteten Abwassers.
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	Erwartete finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit Wasser- und Meeresressourcen, einschl. der Bezifferung von Sanierungskosten und Investitionen in Technologien zur Senkung des Wasserverbrauchs	Investitionen i.H.v. Mio. 10 CZK in die Modernisierung von Abwasseraufbereitungsanlagen, die durch den geringeren Wasserverbrauch und die niedrigeren Kosten für die Abwasserentsorgung zu jährlichen Einsparungen i.H.v. TCZK 500 führen.

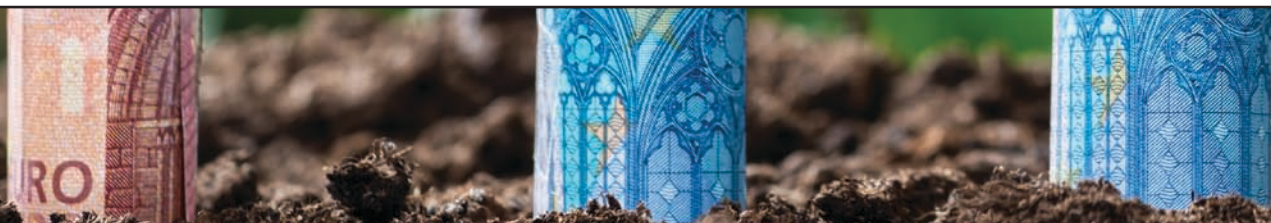
## ESRS E4 – Biodiversität & Ökosysteme

Der Standard ESRS E4 enthält Angabepflichten in Bezug auf das Verhältnis des Unternehmens zu Land-, Süßwasser- und Meereslebensräumen, Ökosystemen und Populationen entsprechender Tier- und Pflanzenarten, einschließlich

der Vielfalt innerhalb der Arten, zwischen den Arten und der Ökosysteme und ihrer Wechselwirkung mit indigenen Völkern und anderen betroffenen Gemeinschaften. Zusätzlich zu den EU-Verordnungen verweist der Standard auf die Vision des globalen Biodiversitätsrahmens von Kunming-Montreal.

## Angabepflichten

ANGABEPFLICHT	PFLICHTANGABEN	BEISPIELE
STRATEGIE	Strategie zum Schutz der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme, einschließlich Ziele und Maßnahmen zur Minimierung negativer Auswirkungen auf diese Bereiche.	Ziel: Schutz und Wiederherstellung lokaler Ökosysteme. Diese Strategie kann Maßnahmen wie das Pflanzen von Bäumen, den Schutz von Feuchtgebieten oder die Ausweisung von Naturschutzgebieten in der Umgebung von Produktionsbetrieben umfassen.



ANGABEPFLICHT	PFLICHTANGABEN	BEISPIELE
MASSNAHMEN	Maßnahmen zur Verhinderung oder Minderung wesentlicher tatsächlicher oder potenzieller negativer Auswirkungen und zum Schutz und zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme	Es kann sich um die Wiederherstellung von Lebensräumen handeln, z. B. um die Revitalisierung von Flüssen oder die Aufforstung. Eine weitere Maßnahme können ökologische Korridore sein, die eine freie Bewegung von Tieren in verschiedenen Naturräumen ermöglichen. Im Übergangsplan sollen auch die für diese Projekte erforderlichen finanziellen Mittel und Mitarbeiter angegeben werden.
ZIELE	Messbare Ziele für die Erhaltung der biologischen Vielfalt auf wissenschaftlichem Konsens	Das Ziel kann zum Beispiel darin bestehen, dass die Zahl von geschützten Pflanzenarten auf dem Firmengelände in den nächsten fünf Jahren um 10 % erhöht wird.
PARAMETER*	Es sollten Maßnahmen zum Schutz der biologischen Vielfalt, einschließlich der Anzahl der geschützten Arten und der Fläche von Schutzgebieten gemessen und veröffentlicht werden.	Es können u.a. Angaben über die Zahl von geschützten Pflanzenarten auf dem Betriebsgelände, die Fläche von Schutzgebieten oder erfolgreiche Maßnahmen zur Wiederherstellung von Ökosystemen gemacht werden.
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	Finanzielle Auswirkungen im Zusammenhang mit Erhaltung der biologischen Vielfalt, einschließlich der Aufwendungen, die für den Schutz und die Wiederherstellung von Ökosystemen anfallen.	Investitionen i.H.v. TEUR 500 in die Wiederherstellung von Feuchtgebieten, die zur Verbesserung der Wasserqualität und zur Erhöhung der Artenvielfalt führen.

\* Beim Standard ESRS E4 kann die Festlegung von Parametern für die biologische Vielfalt sehr individuell sein und für Unternehmen vielleicht die größte Herausforderung darstellen. Dies ist einer der Gründe, warum auf diesen Standard die Bestimmungen des ESRS 2 über die stufenweise Umsetzung der Nachhaltigkeitsberichterstattung angewandt werden können.

## ESRS E5 – Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft

Ziel dieses Standards ist es, vor allem folgende drei Bereiche zu verstehen: Ressourcenzuflüsse, Ressourcenabflüsse und Abfälle. Die Kreislaufwirtschaft soll eine höhere Ressourceneffizienz

bei der Nutzung technischer und biologischer Materialien und Wasser ermöglichen, indem ein System entwickelt wird, das eine hohe Haltbarkeit und höhere Quoten bei: Wiederverwendung, Reparatur, Aufarbeitung, Wiederaufarbeitung, Umfunktionierung und Recycling ermöglicht.

### Angabepflichten

ANGABEPFLICHT	PFLICHTANGABEN	BEISPIELE
STRATEGIE	Strategie im Zusammenhang mit Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Maßnahmen zur Verhinderung oder Abmilderung negativer Auswirkungen im Zusammenhang mit der Ressourcennutzung	Strategie, die darauf abzielt, die Nutzung nicht erneuerbarer Ressourcen zu verringern und die nachhaltige Beschaffung und Nutzung erneuerbarer Ressourcen zu fördern. Diese Strategie kann Maßnahmen wie Wiederverwendung von Materialien, Verwendung erneuerbarer Materialien oder Abfallminimierung umfassen.
ÜBERGANGSPLAN	Plan, der einzelne Maßnahmen und Ressourcen zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft enthält	Projekte zur Wiederverwertung von Abfällen, zur Einführung geschlossener Produktionskreisläufe und zur Förderung umweltfreundlicher Innovationen. Im Plan sollten auch die dafür erforderlichen Ressourcen (z. B. finanzielle Mittel und Mitarbeiter) angegeben werden.

ANGABEPFLICHT	PFLICHTANGABEN	BEISPIELE
ZIELE	Messbare Ziele für Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft auf wissenschaftlichem Konsens	In den nächsten fünf Jahren Reduzierung der Nutzung von nicht erneuerbaren Materialien um 20%.
PARAMETER	Angaben zur Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, einschließlich Angaben zu verwendeten oder wiederverwendeten Materialien	Menge der verwendeten Materialien, prozentualer Anteil von wiederverwendeten Materialien und Erfolgsquote von Projekten zur Förderung der Kreislaufwirtschaft
FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN	Auswirkungen in Bezug auf Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft, einschließlich der Aufwendungen für die Wiederverwendung und die Wiederaufarbeitung von Materialien	Bußgelder, die bei Nichteinhaltung der Abfallverwertungsvorschriften festgesetzt wurden, betragen TEUR 200. Diese Bußgelder wurden wegen unzureichender und umweltschädlicher Abfallsammlung und -trennung verhängt. Das Unternehmen hat daraufhin weitere TEUR 300 in die Abfallwirtschaft und neue Technologien investiert, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu gewährleisten und das Risiko künftiger Strafen zu minimieren.

Die Angabepflichten der einzelnen Standards zeigen, dass die Standards von Unternehmen nicht nur eine transparente und präzise Berichterstattung verlangen, sondern die Unternehmen auch dazu motivieren, durch innovative Technologien und vorbeugende Maßnahmen im Umweltschutzbereich aktiv tätig zu sein. Wie bei ESRS E1 und ESRS E2 wird auch bei der Erstellung von Nachhaltigkeitsberichten die Einbeziehung von Experten aus den jeweiligen Branchen unerlässlich sein.

#### Kontakt für weitere Informationen



Ing. Ivan Brož  
auditor  
(Wirtschaftsprüfer CZ)  
Partner  
T +420 236 163 370  
[ivan.broz@roedl.com](mailto:ivan.broz@roedl.com)

## Impressum

NEWSLETTER TSCHECHISCHE REPUBLIK  
NOVEMBER 2024

### Rödl & Partner

Herausgeber:  
Rödl & Partner Consulting & Valuation, s.r.o.  
Platněřská 191/2, 110 00 Prag 1  
IdNr.: 25724231  
Stadtgericht Prag, C 64494

T +420 236 163 111  
[www.roedl.cz/de](http://www.roedl.cz/de)

Redaktion:  
Jana Švédová | Václav Vlk  
Martina Šotníková | Jaroslav Dubský  
Ivan Brož

Layout/Satz:  
Rödl & Partner

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.

Für ein Abmelden von unserem Newsletter klicken Sie bitte: [ABMELDEN](#).